

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 2. Oktober 1957	Nr. 54
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
27. 9. 57	Zweite Verordnung zur Änderung der Mineralölzoll-Vergütungsordnung .....	1676
1. 10. 57	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen .....	1679
1. 10. 57	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen .....	1680
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1682

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 29. August 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 13. September 1955 zu der deutsch-ägyptischen Vereinbarung vom 31. Juli 1954 über die Gewährung eines Zollkontingentes für ägyptische Baumwollgarne. — Eisenbahn-Befähigungsverordnung. — Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung und der Vereinfachten Eisenbahn-Signalordnung sowie zur Einführung eines einheitlichen Spitzensignals für Eisenbahnen des nichtöffentlichen Verkehrs.

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 6. September 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 30. Juli 1955 über die Gewährung der Meistbegünstigung und über gewerbliche Schutzrechte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beschlusses vom 8. Dezember 1954 betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr auf die Föderation von Rhodesien und Nyassaland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (Beitritt Norwegens). — Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Bundeswasserstraßen.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 12. September 1957, sind veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen vom 22. Dezember 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Kriegsgräber. — Gesetz über das Protokoll vom 15. Juni 1955 zur Berichtigung des französischen Wortlauts des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über Filmfragen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Pflanzenschutzabkommens.

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 18. September 1957, ist veröffentlicht: Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 23. September 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zum Übereinkommen Nr. 102 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1952 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente (Ratifikation durch Japan). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik.

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 30. September 1957, sind veröffentlicht: Gesetz zur Satzung der Internationalen Atomenergie-Behörde. — Berichtigung zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten von internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Zollwesens.

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Mineralölzoll-Vergütungsordnung.**

Vom 27. September 1957.

Auf Grund der Anmerkung 1 Buchstabe g zu Nummer 2710 des Zolltarifs — Anlage zum Zolltarifgesetz vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) — in der Fassung des Gesetzes zur Neuordnung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149), des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl vom 31. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 699) und des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs (Mineralölzölle) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Anmerkung 1 zu Nummer 2710 des Zolltarifs — Mineralölzoll-Vergütungsordnung — vom 22. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 260) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Mineralölzoll-Vergütungsordnung vom 13. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 804) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. §§ 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Vergütungsberechtigt ist

1. in den Fällen der Anmerkung 1 - a, c und d, wer die vergütungsfähigen Rückstände oder Erzeugnisse herstellt,
2. im Falle der Anmerkung 1 - b, wer eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Anmerkung erfüllt,
3. im Falle der Anmerkung 1 - e, wer vergütungsfähiges Benzin herstellt oder vertreibt und die in § 17 vorgesehenen Gutscheine vorlegt.

§ 2

(1) Die Vergütung wird nach Anmerkung 1 - b Abs. 3 Satz 2 bemessen, wenn der Vergütungsberechtigte selbst Hersteller des vergütungsfähigen Mineralöls und Schuldner des Zolls für das verzollte Erdöl ist oder gewesen ist.

(2) Sind vergütungsfähige Mineralöle, für die verschiedene Vergütungssätze zutreffen, nach der Herstellung miteinander vermischt worden, so wird die Vergütung nach einem anderen Satz als 12,50 DM für 100 kg nur gewährt, wenn der Vergütungsberechtigte Anschreibungen führt, aus denen sich die Anteile des Gemisches an Mineralölen der verschiedenen Vergütungsansprüche eindeutig ergeben. Die verschiedenen Vergütungssätze sind auf die vergütungsfähige Menge anteilig entsprechend dem Verhältnis der Bestandteile im Gemisch anzuwenden.

§ 3

(1) Die vergütungsfähige Menge wird nach Anmerkung 1 - b Abs. 4 Satz 2 bemessen, wenn der Vergütungsberechtigte der Hersteller des raffinierten Schweröls ist.

(2) Bei der Feststellung der vergütungsfähigen Menge wird von der Menge des verbrauchten Schweröls die Menge der bei der Raffination angefallenen, in den Anmerkungen 1 - a und b genannten Erdölrückstände und Mineralöle abgesetzt (z. B. Bitumen, Paraffingatsch).

(3) Bei der Feststellung der vergütungsfähigen Menge werden auch die dem Vorverarbeiter erwachsenen Verluste berücksichtigt, wenn ihre Höhe zollamtlich bescheinigt ist."

2. In § 4 werden die Worte „Die Vergünstigungen des Buchstaben b Sätze 2 und 3“ ersetzt durch „Vergütungen nach Anmerkung 1 - b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2“.

3. In § 6 wird Absatz 3 gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3; Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vergütung wird für je 100 kg der vergütungsfähigen Menge festgesetzt

1. im Falle des Absatzes 1 Nr. 1,

a) soweit vergütungsfähige Mineralöle verbraucht worden sind, auf 12,50 DM,

b) soweit eingeführte Erzeugnisse verbraucht worden sind, in Höhe des Zollsatzes, der bei der Verzollung dieser Erzeugnisse angewendet worden ist, höchstens auf 12,90 DM,

2. im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 auf den Betrag, der erforderlich ist, um die Selbstkosten so weit zu senken, daß die erzielbaren Ausfuhrerlöse einen angemessenen Gewinn decken, höchstens jedoch auf die nach Nummer 1 festzusetzenden Vergütungssätze."

4. In § 7 werden die Worte „des Buchstaben b Sätze 2 und 3 und von der Vergütung nach Buchstaben d“ ersetzt durch „nach Anmerkung 1 - b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sowie von der Vergütung nach Anmerkung 1 - d“.

5. In § 8 Abs. 1 werden die Worte „Wer eine Vergünstigung nach Buchstaben b Satz 2 oder 3“ ersetzt durch „Wer die Bemessung der vergütungsfähigen Menge nach Anmerkung 1 - b Abs. 4 Satz 2“; es werden gestrichen in Nummer 1 die Worte „oder der bearbeiteten Schmieröle“ und „und die Verwendung der Nebenerzeugnisse“.

6. In § 10 erhält Absatz 1 Nr. 3 folgende Fassung:

„3. Art und Menge der vergütungsfähigen oder auch der verzollten Mineralöle, die bei der Herstellung der Erzeugnisse verbraucht werden, unter erschöpfender Darstellung des Herstellungsverfahrens,“.

7. In § 11 erhält Absatz 2 folgende Fassung und wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(2) Sobald der Mineralölbegleitschein erledigt oder im Verfahren nach § 11 Abs. 3 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung die Ausfuhr in anderer Weise nachgewiesen ist, bescheinigt die Zollstelle auf der Anmeldung, daß die Waren ausgeführt, für den Fall der Anmerkung 1 - b Abs. 4 Satz 2, daß sie in das Zollaussland ausgeführt worden sind und daß nach den Umständen der Ausfuhr nichts gegen die Annahme spricht, daß die Waren dort verbleiben oder verbraucht werden sollen. In diesem Falle prüft außerdem der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes, ob nach den kaufmännischen Unterlagen anzunehmen ist, daß die Waren zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch in das Zollaussland ausgeführt worden sind. Bei der Ausfuhr von anderen Schwerölen als Gasölen prüft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes, wenn der Vergütungsberechtigte der Hersteller der Schweröle ist, an Hand des Betriebsbuches (§ 44 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung), der Fabrikationsbuchführung des Betriebes oder anderer geeigneter Unterlagen, ob die Mineralöle entweder aus Erdöl hergestellt sind, das im Geltungsbereich des Zolltarifs verzollt worden ist, oder ob es sich um Schmieröle handelt, die mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffiniert worden sind. Er bescheinigt das Ergebnis der Prüfungen auf beiden Stücken der Anmeldung und gibt ein Stück der Zollstelle, das Zweitstück dem Antragsteller zurück.“

(3) Ist bei anderen Schwerölen als Gasölen der Vergütungsberechtigte nicht der Hersteller (Absatz 2 Satz 3), so ist der Nachweis, daß die Schweröle aus verzolltem Erdöl hergestellt oder mit Schwefelsäure, selektiven Lösungsmitteln oder hydrierend raffinierte Schmieröle sind, durch eine Bescheinigung der für den Hersteller zuständigen Zollstelle zu führen.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Werden Mineralöle, für die die Vergünstigungen des Buchstaben b Sätze 2 und 3 in Anspruch genommen werden, zur Ausfuhr abgefertigt“ ersetzt durch „Werden Mineralöle zur Ausfuhr abgefertigt, für die die vergütungsfähige Menge nach Anmerkung 1 - b Abs. 4 Satz 2 bemessen werden soll“.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Im Falle des Buchstaben b Satz 3“ ersetzt durch „Für die Bemessung der Vergütung nach Anmerkung 1 - b Abs. 3 Satz 2“.

9. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle zu einem Zollverkehr abgefertigt werden, so sind sie gleichzeitig mit dem Antrag auf Abfertigung der Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzumelden. Das Hauptzollamt kann die Einzelanmeldung erlassen bei der Abfertigung von Schweröl oder von gasförmigen Kohlenwasserstoffen zum Zollsicherungsverkehr nach Anmerkung 2 oder Anmerkung 3 zu Nummer 2710, Anmerkung 2 zu Nummer 2711 oder nach den Anmerkungen zu den Nummern 2710 und 2711 des Zolltarifs.

(2) Die Abfertigung richtet sich nach den für den betreffenden Zollverkehr geltenden Vorschriften. Von der inneren Beschau darf jedoch nur abgesehen werden in den Fällen, in denen nach Absatz 1 die Einzelanmeldung erlassen werden kann.

(3) § 11 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 sowie § 12 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Zollstelle bescheinigt auf der Anmeldung, daß die Waren zum Zollverkehr abgefertigt worden sind. Sie gibt ein Stück der Anmeldung dem Antragsteller zurück.“

10. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

(1) Sollen vergütungsfähige Mineralöle aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes unmittelbar in das Zollaussland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gelten §§ 11 und 12 sinngemäß. Werden Schweröle mit den Merkmalen der Anmerkung 2 zu Nummer 2710 oder gasförmige Kohlenwasserstoffe mit den Merkmalen der Anmerkung 2 zu Nummer 2711 des Zolltarifs dadurch endgültig in den Freihafen gebracht, daß sie im herstellenden Betrieb auf Grund des § 28 Abs. 1 des Zollgesetzes unverzollt zum unmittelbaren Verheizen verwendet oder an einen anderen Betrieb zu diesem Zwecke abgegeben werden, so ist § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Das gleiche gilt für Mineralöle, die aus dem freien Verkehr des Zollgebietes ohne Zollvergütung zur vorübergehenden Lagerung in einen Freihafen gebracht worden sind, wenn sie im Anschluß daran unmittelbar in das Zollaussland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden.“

11. In § 14 Abs. 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Für die Anmerkung 1 - d gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 2 über die Anmerkung 1 - b Abs. 4 Satz 2 sowie § 12 Abs. 4 entsprechend.“

12. § 15a wird gestrichen.

13. Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Sollen vergütungsfähige Schmiermittel aus einem Bearbeitungs- oder Verarbeitungsverkehr nach § 69 Abs. 1 Nr. 42 des Zollgesetzes unmittelbar in das Zollausland oder endgültig in den Freihafen gebracht werden, so gelten §§ 14 und 15 sinngemäß.“

14. In § 18 erhält der Klammerzusatz in Absatz 1 hinter dem Wort „Anmeldung“ folgende Fassung:

„(§§ 11, 13, 13 a, 14 Abs. 4)“;

es werden gestrichen

a) in Absatz 1 in dem Klammerzusatz hinter dem Wort „Begleitscheine“ das Komma und die Zahl „15 a“,

b) in Absatz 2 die Worte „in den Fällen der Buchstaben a bis c und e“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung der Abgaben auf Mineralöl vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 149), Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Abgaben auf Mineralöl vom 31. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 699) und Artikel 2 des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1078) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. September 1957.

Der Bundesminister der Finanzen  
In Vertretung des Staatssekretärs  
Dr. Schillinger

**Erste Verordnung zur Durchführung  
des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.**

**Vom 1. Oktober 1957.**

Auf Grund des § 47 Abs. 2 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756) wird verordnet:

**§ 1**

**Errichtung einer Schiedsstelle in Berlin**

Bei der Dienststelle Berlin des Patentamts wird eine Schiedsstelle errichtet.

**§ 2**

**Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Geltung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1957.

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

---

## Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen.

Vom 1. Oktober 1957.

Auf Grund des § 45 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit verordnet:

### § 1

#### Voraussetzungen für die Bestellung als Beisitzer

(1) Als Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Erweiterung der Besetzung der Schiedsstelle gemäß § 30 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (Beisitzer) sind Personen zu bestellen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Amt eines Beisitzers können nur Personen bekleiden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag sind, denen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht aberkannt ist, gegen die kein Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zur Folge haben kann, und die nicht infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

(3) Beamte und Angestellte des Patentamts dürfen nicht als Beisitzer bestellt werden.

(4) Niemand darf zugleich Beisitzer der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite sein.

### § 2

#### Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber

(1) Beisitzer aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Zu Beisitzern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch bestellt werden

1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrages allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
2. leitende Angestellte, wenn sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von im Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten Arbeitnehmern berechtigt sind oder wenn ihnen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder wenn sie nicht angestelltenversicherungspflichtig sind und Aufgaben wahrnehmen, die regelmäßig wegen ihrer Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung des Betriebs nur auf Grund besonderen persönlichen Vertrauens des Arbeitgebers bestimmten Personen im Hinblick auf deren besondere Erfahrungen und Kenntnisse übertragen werden;

3. bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;

4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

### § 3

#### Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmer

(1) Beisitzer aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Bestellung als Beisitzer Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

### § 4

#### Vorschlagslisten

(1) Vorschlagslisten für die Auswahl der Beisitzer sind dem Präsidenten des Patentamts einzureichen.

(2) Die Vorschlagslisten sollen folgende Angaben über die als Beisitzer vorgeschlagenen Personen enthalten:

1. Name,
2. Geburtstag,
3. Beruf,
4. Wohnort.

(3) Den Vorschlagslisten ist eine Erklärung der als Beisitzer vorgeschlagenen Personen darüber beizufügen, daß die Voraussetzungen für die Bestellung als Beisitzer (§§ 1 bis 3) in ihrer Person vorliegen und sie bereit sind, das Amt des Beisitzers zu übernehmen.

(4) Änderungen in der Person eines vorgeschlagenen Beisitzers, die die Voraussetzungen für die Bestellung als Beisitzer (§§ 1 bis 3) oder die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben betreffen, sind dem Präsidenten des Patentamts von der Organisation, die den Beisitzer vorgeschlagen hat, unverzüglich mitzuteilen. Sie werden vom Präsidenten des Patentamts in der Vorschlagsliste vermerkt.

**§ 5****Ehrenamt**

- (1) Das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt.
- (2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat die Beisitzer vor ihrer ersten Dienstleistung auf die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes durch Handschlag zu verpflichten. Er soll die Beisitzer auf § 24 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen und auf die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) hinweisen. Über die Verpflichtung soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die der Verpflichtete mit zu unterzeichnen hat.

**§ 6****Zurückziehung eines Beisitzers**

- (1) Vorschläge für die Bestellung als Beisitzer können von der Organisation, die sie eingereicht hat, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist dem Präsidenten des Patentamts schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Präsident des Patentamts hat nach Eingang der Mitteilung über die Zurückziehung den vorgeschlagenen Beisitzer in der Vorschlagsliste zu streichen. Ist der Beisitzer bereits für ein Schiedsverfahren bestellt worden, so bleibt die Bestellung bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens wirksam.
- (3) Der Präsident des Patentamts hat die Zurückziehung dem vorgeschlagenen Beisitzer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 7****Abberufung eines Beisitzers**

- (1) Der Präsident des Patentamts darf einen vorgeschlagenen Beisitzer nicht bestellen und hat einen bereits bestellten Beisitzer unverzüglich abberufen, wenn das Fehlen einer Voraussetzung für die Bestellung (§§ 1 bis 3) nachträglich bekannt wird oder eine Voraussetzung nachträglich fortfällt. Er hat hiervon die Organisation, die den Beisitzer vorgeschlagen hat, und den Beisitzer unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
- (2) Das gleiche gilt, wenn ein Beisitzer seine Amtspflicht grob verletzt.
- (3) Vor der Abberufung ist der Beisitzer zu hören.

**§ 8****Entschädigung der Beisitzer**

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 900); § 12 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Die Entschädigung wird von dem Vorsitzenden der Schiedsstelle festgesetzt. Für die gerichtliche Festsetzung ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

**§ 9****Besondere Bestimmungen für die Schiedsstelle in Berlin**

- (1) Für die Auswahl der Beisitzer der Schiedsstelle in Berlin sind gesonderte Vorschlagslisten einzureichen.
- (2) Soweit es sich um die Schiedsstelle in Berlin handelt, tritt der Leiter der Dienststelle Berlin des Patentamts an die Stelle des Präsidenten des Patentamts, sobald dieser die ihm zustehende Befugnis zur Berufung von Beisitzern auf Grund des § 47 Abs. 5 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auf den Leiter der Dienststelle Berlin des Patentamts übertragen hat.

**§ 10****Beisitzer aus Kreisen der Beamten und Soldaten**

Für den öffentlichen Dienst sind, soweit es sich um Beamte und Soldaten handelt, die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

**§ 11****Geltung im Land Berlin**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen auch im Land Berlin.

**§ 12****Geltung im Saarland**

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

**§ 13****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1957.

Der Bundesminister der Justiz  
von Merkatz

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
	Nr.	vom	
Erste Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Schlußschein für Brotgetreide. Vom 24. August 1957.	162	24. 8. 57	25. 8. 57
Zweite Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 24. August 1957.	162	24. 8. 57	25. 8. 57
Dritte Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1957/58: Lieferprämie für Roggen. Vom 24. August 1957.	162	24. 8. 57	25. 8. 57
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 22. August 1957.	166	30. 8. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung TS Nr. 7/57 über einen Zweiten Nachtrag zur Änderung der Verordnung TS Nr. 5/55 über Möbeltransporttarife. Vom 28. August 1957.	167	31. 8. 57	1. 9. 57
Dritte Verordnung über die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs und der Fahrzeuge des Möbelfernverkehrs. Vom 28. August 1957.	170	5. 9. 57	1. 10. 57
Verordnung PR Nr. 12/57 über die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung für einreisende Ausländer aus den grenznahen Gebieten Dänemarks. Vom 24. August 1957.	173	10. 9. 57	11. 9. 57
Siebente Verordnung über Umlagen und Meldebeiträge zur Deckung der Kosten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr. Vom 28. August 1957.	175	12. 9. 57	1. 9. 57
Berichtigung der Verordnung über die Ablösung öffentlicher Baudarlehen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz.	175	12. 9. 57	—
Berichtigung zur Verordnung M Nr. 2/57 über Milchauszahlungspreise. Vom 9. September 1957.	177	14. 9. 57	—
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 11. September 1957.	179	18. 9. 57	Inkrafttreten gemäß § 4
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Hamburg und Kiel über die Durchfahrt durch die Lübecker Hubbrücken über den Elbe-Lübeck-Kanal. Vom 10. September 1957.	179	18. 9. 57	1. 10. 57
Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Gemeindestraßen nach dem Stand vom 31. März 1956. Vom 15. September 1957.	180	19. 9. 57	20. 9. 57
Verordnung über die Durchführung einer Lederstatistik. Vom 24. September 1957.	186	27. 9. 57	1. 10. 57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.